



Richtlinien für Ehrungen durch die Gemeinde Niefern-Öschelbronn in der Fassung vom 01.01.2019, Gemeinderatsbeschluss vom 25.09.2018

Die Gemeinde Niefern-Öschelbronn ist sich bewusst, dass ein gesellschaftliches Leben in der Gemeinde ohne ehrenamtliche Tätigkeiten und bürgerschaftliches Engagement nicht denkbar wäre und erheblich zur Lebensqualität beiträgt. Um das bürgerschaftliche Engagement zu würdigen und zu stärken beschließt der Gemeinderat folgende Ehrungsrichtlinien:

I. Ehrungen für Verdienste im kommunalen öffentlichen Bereich

§ 1 Auszeichnungen

Die Gemeinde würdigt den persönlichen Einsatz von Personen, die sich um die Gemeinde und seine Einwohner unter Zurückstellung eigener Interessen langjährig und in hohem Maße verdient gemacht haben, mit folgenden Auszeichnungen:

- Ehrenmedaille für ehrenamtliche Tätigkeit
- Ehrung für Mitglieder des Gemeinderates
- Bürgermedaille
- Ehrenbürgerrecht

§ 2 Ehrenmedaille für ehrenamtliche Tätigkeit - Voraussetzungen

- 1) Für die Verleihung ist eine Mindestdauer der ehrenamtlichen Tätigkeit von 10 Jahren erforderlich. In begründeten Ausnahmefällen können diese Mindestvoraussetzungen unterschritten werden.
- 2) Es können auch auswärtige Personen berücksichtigt werden, wenn die ehrenamtliche Tätigkeit in besonderem Maße zum Wohle und zur Förderung der Belange der Gemeinde Niefern-Öschelbronn beigetragen hat.
- 3) Erhält der zu Ehrende für seine ehrenamtliche Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung im Rahmen der steuerlichen Freigrenzen, ist dies kein Ausschlussgrund für eine Ehrung.

§ 3 Ehrenmedaille für ehrenamtliche Tätigkeit - Antragsverfahren

Gemeinderat/-verwaltung, Kirchen, Vereine, Organisationen sowie Bürgerinnen und Bürger können eine Verleihung anregen. Die Vorschläge sind schriftlich mit einer Darstellung der zu ehrenden Person und einer detaillierten Auflistung der ehrenamtlichen Tätigkeit bzw. der besonderen Verdienste beim Hauptamt einzureichen. Hier erfolgt die Überprüfung der Voraussetzungen und Vorbereitung der Ehrung.

§ 4 Ehrenmedaille für ehrenamtliche Tätigkeit - Stufen

Bei aktivem Engagement in Vereinen und Organisationen oder vergleichbare ehrenamtliche Tätigkeiten gelten für eine Auszeichnung folgende Mindestzeiten:

- a. Ehrengabe Urkunde:
10 Jahre 1. Vorstand und ab 15 Jahre Funktionärs-/Trainer-/Übungsleitertätigkeit oder vergleichbare Tätigkeit

- b. Ehrenmedaille in Silber und Urkunde:
15 Jahre 1. Vorstand und ab 20 Jahre Funktionärs-/Trainer-/Übungsleitertätigkeit oder vergleichbare Tätigkeit
- c. Ehrenmedaille in Gold und Urkunde:
20 Jahre 1. Vorstand und ab 25 Jahre Funktionärs-/Trainer-/Übungsleitertätigkeit oder vergleichbare Tätigkeit

Als „Funktionäristätigkeit“ sind Ämter als 2. Vorsitzende/r, Schriftführer/in, Kassier oder gleichzustellende Tätigkeiten zu werten. Die Mindestzeiten können auch mit Unterbrechung abgeleistet worden sein.

§ 5 Ehrenmedaille für ehrenamtliche Tätigkeit - Zuständigkeit

- 1) Über die Verleihung der Ehrenmedaille entscheidet der/die Bürgermeister/in in Abstimmung mit dem Kultur-, Jugend-, Umwelt- und Sozialausschuss.
- 2) Abweichungen von den Festlegungen sind in besonderen Einzelfällen möglich.
- 3) Die Ehrung erfolgt durch den/die Bürgermeister/in im Rahmen einer Feierstunde.
- 4) Im Rahmen dieser Feierstunden können auch verdiente Blutspender geehrt werden.

§ 6 Ehrung der Mitglieder des Gemeinderates

Die Gemeinde würdigt die langjährige, verantwortungsvolle Tätigkeit im Gemeinderat zugunsten der Allgemeinheit:

- | | | |
|------------|-------------|---|
| - Ehrung 1 | ab 10 Jahre | Sachgeschenk |
| - Ehrung 2 | ab 15 Jahre | Medaille/Geschenk + Sachgeschenk |
| - Ehrung 3 | ab 20 Jahre | Sachgeschenk |
| - Ehrung 4 | ab 25 Jahre | Bürgermedaille in Silber + Sachgeschenk |
| - Ehrung 5 | ab 30 Jahre | Sachgeschenk |
| - Ehrung 6 | ab 35 Jahre | Sachgeschenk |
| - Ehrung 7 | ab 40 Jahre | Bürgermedaille in Gold + Sachgeschenk |

Die Verleihung wird im Rahmen einer Gemeinderatssitzung vorgenommen.

§ 7 Bürgermedaille

- 1) Die Bürgermedaille der Gemeinde Niefern-Öschelbronn ist eine allgemeine Auszeichnung für besondere Verdienste von Bürgern um das Gemeinwohl. Sie wird verliehen an Bürger, die sich langjährig und anerkanntermaßen herausragend um das Wohl der Gemeinde verdient gemacht haben.
- 2) Die Bürgermedaille wird in 2 Stufen verliehen:
 - a. Bürgermedaille in Silber.
Über die Verleihung entscheidet der/die Bürgermeister/in.
 - b. Bürgermedaille in Gold.
Über die Verleihung entscheidet der Gemeinderat.

§ 8 Ehrenbürgerrecht

- 1) Die Gemeinde kann Personen, die sich einen herausragenden Verdienst um die Gemeinde Niefern-Öschelbronn erworben haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen (§ 22 GemO). Die Verleihung bedeutet eine außergewöhnliche Auszeichnung, Sie wird nur an Personen verliehen, die sich aufgrund ihres Lebenswerks herausragende und außergewöhnliche Verdienste um die Gemeinde erworben haben.

- 2) Das Ehrenbürgerrecht ist eine Ehrenbezeichnung, mit ihr ist der freie Eintritt in die örtliche Bäder und Sauna verbunden. Weitere Rechte oder besondere Pflichten sind mit dem Ehrenbürgerrecht nicht verbunden.
- 3) Das Ehrenbürgerrecht ist die höchste Auszeichnung, die die Gemeinde Niefern-Öschelbronn zu vergeben hat. Über die Vergabe des Ehrenbürgerrechts entscheidet der Gemeinderat.

§ 9 Aberkennung der Ehrung

Von der Gemeinde vergebene Ehrungen können wegen grob unwürdigem Verhalten aberkannt werden. Für die Aberkennung ist der Gemeinderat zuständig.

II. Ehrungen für Leistungen bei Wettbewerben

§ 10 Auszeichnungen

Die Gemeinde Niefern-Öschelbronn zeichnet Vereinsmitglieder oder -gruppe aus dem Bereich der Schüler, Jugend, Junioren oder Senioren für herausragende Leistung bei einem Wettkampf oder für besondere Platzierungen aus. Es sind dies die nachfolgenden Plätze:

- | | |
|---|--------------|
| a. Kreis-, Bezirks- oder Gaumeisterschaften | Platz 1 |
| b. Badische- oder Landesmeisterschaften
(Endkampfteilnehmer) | Plätze 1 – 6 |
| c. Deutsche Meisterschaft und höher
(Endkampfteilnehmer) | Plätze 1 – 8 |
| d. Aufstiege in weitergehende Ligen | |

§ 11 Ehrung

- 1) Die Auszeichnung erfolgt im Rahmen eines Ehrungsabends bei Anwesenheit in Form eines Sachgeschenks für die zu Ehrenden, die Mitglieder von Mannschaften oder Gruppen und ggfs. Trainer.
- 2) Ab der Badischen- oder Landesmeisterschaft erhalten Sportler und die Mitglieder von Mannschaften oder Gruppen zusätzlich eine Anerkennungsurkunde.

§ 12 Antrag

- 1) Die Anträge auf eine Auszeichnung durch die Gemeinde können von den Vereinen für ihre Vereinsmitglieder gestellt werden.
- 2) Der Gemeinde bleibt es vorbehalten, in Niefern-Öschelbronn wohnhafte Sportler auszuzeichnen, auch wenn sie einem Verein außerhalb der Gemeinde angeschlossen sind oder keinem Verein angehören.
- 3) Für die Verleihung sind die sportlichen Leistungen innerhalb eines Kalenderjahres maßgebend. Die Anträge sind bei der Gemeindeverwaltung bis zum 15. Januar für das vergangene Wettkampfsjahr zu stellen.

§ 13 Aberkennung der Ehrung

Der Gemeinderat kann Auszeichnung wegen eines Vergehens, das u.a. den Ausschluss aus einem Sportverband mit sich bringt, wieder entziehen.

III. Inkrafttreten

§ 14 „Inkrafttreten“

Diese Richtlinien treten zum 01.01.2019 in Kraft.

Niefern-Öschelbronn, 26.09.2018

Gez.
Birgit Förster
Bürgermeisterin